

08.07.92

AS - Fz - In - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

Verringerung der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter.

B. Lösung

Erhöhung der Ausgleichsabgabe durch Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen Bund, Ländern und Kommunen je nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtquote von derzeit 6 %.

Bundesrat

Drucksache 483/92

08.07.92

AS - Fz - In - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 3. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Schwerbehindertengesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 KOV-Anpassungsgesetz 1991 vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), werden die Worte "200 Deutsche Mark" durch die Worte "400 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung:

Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, haben gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) auf wenigstens 6 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Erfüllen sie diese Quote nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Von 1953 - 74 waren fünfzig DM, bis 1986 hundert DM, bis 1990 hundertfünfzig DM und ab Oktober 1990 aufgrund des Einigungsvertrages zweihundert DM monatlich an Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Die Ausgleichsabgabe soll von 200,-- DM auf 400,-- DM monatlich angehoben werden, damit sie ihrer Aufgabe, die Arbeitgeber zur Einstellung von Schwerbehinderten anzuhalten (Antriebsfunktion), wieder voll gerecht wird. Die Erfüllung der Beschäftigungsquote aller Arbeitgeber ist nämlich von Oktober 1988 bis Oktober 1990 von 4,8 auf 4,5 % gesunken. Daneben ist der prozentuale Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an der Gesamtzahl aller Arbeitslosen von 5,7 % im Januar 1989 auf 7,1 % im April 1992 angestiegen.

Diese Zahlen beweisen, daß die arbeitslosen Schwerbehinderten ohne eine entsprechend deutliche Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schlechter gestellt sind als nichtschwerbehinderte Arbeitslose. Dies zeigt eindeutig die Notwendigkeit einer Erhöhung der Ausgleichsabgabe als Antriebsfunktion.

Gleichzeitig soll die Erhöhung dazu beitragen, daß die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und denjenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion). Dies gilt auch für die Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Die beabsichtigte Steigerung ist auch nicht unzumutbar hoch.

Die Ausgleichsabgabe hat seit ihrer Einführung im Jahr 1953 prozentual nicht mit der durchschnittlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme im (alten) Bundesgebiet Schritt gehalten. Während die Ausgleichsabgabe im Jahre 1953 DM 50,-- und die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme DM 3.876,-- betrugen, veränderten sich diese Zah-

len bis zum Jahr 1990 auf DM 200,-- bzw. DM 41.984,--. Die Brutto-
lohn- und Gehaltssumme erhöhte sich um mehr als das 10fache, wäh-
rend die Ausgleichsabgabe nur auf das 4fache stieg.

Die Erhöhung auf DM 400,-- monatlich ist daher dringend erforder-
lich, um die Antriebsfunktion für die Arbeitgeber zur Einstellung
von Schwerbehinderten wieder herzustellen.

25.09.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.